

Elternverein der St. Stephanus – Schule Oestinghausen

Satzung

Stand 01.02.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Elternverein der St. Stephanus – Schule ". Sitz des Vereins ist Lippetal –Oestinghausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der St. Stephanus Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.35 – 12.50 Uhr ab Stundenplanende bzw. bis 16.00 Uhr, inkl. Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die der Schulleiter die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Verordnungen.

Die Betreuung obliegt vom Verein eingestellten und entlohnten Betreuungspersonen. Sollte die dem Verein durch Vertrag verpflichtete Betreuungsperson aus Gründen, die in der Betreuungsperson selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotenen Betreuungsmaßnahmen entstehen, sind anteilig von denjenigen Vereinsmitgliedern zu tragen, die die Betreuungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Sachvermögen des Vereins an die St. Stephanus – Schule. Sofern der Verein Landesmittel erhalten hat, fallen die nicht verwendeten Landesmittel an die Gemeinde Lippetal mit der Verpflichtung, sie ausschließlich für die Zwecke der St. Stephanus – Schule zu verwenden. Über die Verwendung sonstiger vereinseigener Gelder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate und endet am 31. Mai eines Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens bis zum 31. Mai gekündigt wurde. Sie erlischt ohne besondere Kündigung, wenn das Kind die Schule verlässt oder die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird. Über ein Erlöschen der Mitgliedschaft in besonderen Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt, seine Pflichten nach § 18 nicht erfüllt oder trotz Mahnung seine Beitragspflicht nicht nachkommt. Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 11 Mitglieds – und Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag ist gleichzeitig der Mitgliedsbeitrag.

Bei der Betreuung " 8 - 13 " belaufen sich die Kosten auf 29,00 € pro Monat. Wenn die Betreuung " 8 – 13 und 13+ " in Anspruch genommen wird, betragen die monatlichen Kosten mit 5 Tagen die Woche 69,00 €, und 2 feste Tage die Woche 54,00 €.

Zzgl. Kosten für das Mittagessen von z. Zt. 3,05 € pro Mahlzeit.

Der Betreuungsbeitrag ist der anteilige Kostenbeitrag für die Betreuungsmaßnahme im Sinne von § 2 (letzter Satz), er wird vom Vorstand ermittelt. Änderungen des Betreuungsbeitrages werden vor der Abbuchung schriftlich mitgeteilt.

Jedes 2. Kind und weitere einer Familie bezahlt 50% des Betreuungsgeldes.

Der Vorstand kann einem Mitglied aus besonderem Grund Beitragsbefreiung gewähren. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontodaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Evtl. entstandene Kosten durch Unterlassung gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind dessen Mitglieder und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung in der Regel im Juni statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mind. sieben Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mind. eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mind. einem Anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja – und Nein – Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten des Vereins

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mind. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungszeitpunkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Der Vorstand setzt die monatlichen Betreuungskosten fest, vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht ab. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Lediglich werden ihm für 1 Kind der Mitgliedsbeitrag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr erlassen.

§ 15 Finanztätigkeit

Der Kassenwart führt die Finanzen des Vereins ausschließlich über ein vereinseigenes Girokonto.

Die vom Kassenwart zu veranlassenden Kontobewegungen müssen vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellv. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Abweichend hiervon kann der

Kassenwart das vereinseigene Girokonto per Homebanking führen, sofern der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter lesende Zugriffsmöglichkeiten auf das Online-Girokonto habenhaben.

Das vereinseigene Girokonto darf um max. 1500€ überzogen werden.

§ 16

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 17

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 18 besondere Pflichten der Vereinsmitglieder

Der Elternverein ist eine Solidargemeinschaft, der als Einrichtung der Elternselbsthilfe auf die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen ist. Jedes Vereinsmitglied hat daher die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur aktiven Unterstützung der Vereins- und Vorstandarbeit. Auf § 10 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die 1. Vorsitzende	:	Britta Suter
Die stellv. Vorsitzende :	:	Michaela Mersch
Die Kassenwartin	:	Marion Renner
Die Schriftführerin	:	Karen Brehm

